



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald
als untere Naturschutzbehörde

Amtliche Bekanntmachung über die Neuaufnahme geschützter Biotope und Geotope in das Kataster der nach § 20 Naturschutzausführungsgesetz M-V und § 30 BNatSchG geschützten Biotope und Geotope

Auf der Grundlage des § 20 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V, S. 66) sowie auf Grundlage des § 30 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft als **gesetzlich geschützte Biotope und Geotope** unter besonderen Schutz gestellt.

Gesetzlich geschützte Biotope sind demnach nach § 20 Abs. 1 Ziff. 1-4 NatSchAG M-V:

- naturnahe Moore und Sümpfe, Sölle, Röhrichtbestände und Riede, seggen- und binsenreiche Nasswiesen,
- naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte, Quellbereiche, Altwässer, Torfstiche und stehende Kleingewässer jeweils einschließlich der Ufervegetation, Verlandungsbereiche stehender Gewässer,
- Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Trocken- und Magerrasen sowie aufgelassene Kreidebrüche,
- naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Gebüsche und Wälder trockenwarmer Standorte, Feldgehölze und Feldhecken

sowie entsprechend § 30 Abs. 2 Ziff. 6 BNatSchG:

- Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, wie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres und Küstenbereich

Als gesetzlich geschützte Geotope gelten gemäß § 20 Abs. 2 Ziff. 1-4 NatSchAG M-V:

- Findlinge, Blockpackungen, Gesteinsschollen und Oser,
- Trockentäler und Kalktuff-Vorkommen,

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de> am 05.12.2017.

- Offene Binnendünen und Kliffranddünen
- Kliffs und Haken

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope und Geotope führen können, sind unzulässig (gemäß § 20 Abs. 1 und 2 NatSchAG M-V in Verbindung mit § 30 Abs. 1 BNatSchG).

Die untere Naturschutzbehörde kann nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V in Verbindung mit § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn Beeinträchtigungen der Biotope oder Geotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist.

Ein Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope und Geotope liegt bei den folgenden zuständigen Naturschutzbehörden zur Einsicht für jedermann aus:

1. bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald, 17389 Anklam, Ellbogenstraße 2,
2. beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Goldberger Str. 12, 18273 Güstrow.

Auf der Grundlage des § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V sowie des § 30 Abs. 2 BNatSchG werden nachfolgende Biotope zu gesetzlich geschützten Biotopen erklärt und in das Kataster der nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V und nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope und Geotope neu aufgenommen:

- Feuchtwiese GLB Kalkloch Ferdinandshof
- Großseggenried am Ketscherinbach bei Greifswald
- Salzwiese am Ketscherinbach bei Greifswald
- Feuchtwiese am Ortseingang von Jamitzow
- Feuchtwiese 300 m nordwestlich von Jamitzow
- Landgrabenwiese bei Landskron
- Feuchtwiese an der Umgehungsstraße bei Lassan
- Feuchtwiese am Mühlgraben bei Lassan
- Feuchtstaudenflur hinterm Friedhof bei Lassan
- Feuchtwiese Vorwerk bei Lassan
- Schilfröhricht hinterm Friedhof bei Lassan
- Trockenrasen am Heidberg bei Lassan
- Kleingewässer bei Libnow
- Trollblumenwiese bei Rothenburg

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de> am 05.12.2017.

Die in das Verzeichnis der geschützten Biotope und Geotope neu aufgenommenen Biotope werden hiermit auf der Grundlage des § 20 Abs. 5 NatSchAG M-V bekannt gemacht. Auszugsweise Ausfertigungen der Biotopbögen der neu aufgenommenen Biotope sind bei folgenden Amtsverwaltungen niedergelegt:

- Amt Torgelow-Ferdinandshof, Bahnhofstraße 2, 17358 Torgelow
Feuchtwiese GLB Kalkloch Ferdinandshof
- Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17459 Züssow
Kleingewässer bei Libnow
- Amt Anklam Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow
Landgrabenwiese bei Landskron
- Amt Am Peenestrom, Burgstraße 6, 17438 Wolgast
Feuchtwiese am Ortseingang Jamitzow
Feuchtwiese 300 m nordwestlich von Jamitzow
Feuchtwiese an der Umgehungsstraße bei Lassan
Feuchtwiese am Birkenweg bei Lassan
Feuchtwiese am Mühlgraben bei Lassan
Feuchtstaudenflur hinterm Friedhof bei Lassan
Feuchtwiese Vorwerk bei Lassan
Schilfröhricht hinterm Friedhof bei Lassan
Trockenrasen am Heidberg bei Lassan
- Stadt Pasewalk, Am Markt 12, 17309 Pasewalk
Trollblumenwiese bei Rothenburg
- Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Markt, 17489 Greifswald
Großseggenried am Ketscherinbach bei Greifswald
Salzwiese am Ketscherinbach bei Greifswald

Die Biotopbögen der ins Kataster neu aufgenommenen Biotope sind bei den jeweiligen Amtsverwaltungen sowie bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald und beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie zu dem amtsüblichen Öffnungszeiten einsehbar.

Greifswald, 04.12.2017

gez. Dr. Barbara Syrbe
Landrätin

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de> am 05.12.2017.